

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Gebr. Nowack GmbH & Co. KG/ Nowack GmbH

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, sonstigen Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr der Firma Gebr. Nowack GmbH & Co. KG sowie der Nowack GmbH (nachfolgend bezeichnet als „Verkäufer“, „wir“ oder „uns“) mit Unternehmern gemäß § 14 BGB (nachfolgend bezeichnet als „Käufer“ oder „Kunde“).
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die in den Katalogen und den Unterlagen des Verkäufers sowie -soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet- im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Werden dem Verkäufer nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen oder die Gefährdung der Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnung für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt wird.
4. Soweit der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbearbeitung dem Käufer Unterlagen überlässt, z.B. Kalkulationen, Fotos, Prospekte, Kataloge sowie Muster oder Entwürfe usw., hält der Verkäufer das Eigentum an diesen Gegenständen. Ebenso verbleiben die Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte bei dem Verkäufer.
Es ist dem Käufer untersagt, diese Unterlagen und Dokumente des Verkäufers Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zugänglich zu machen. Soweit mit dem Verkäufer ein Vertrag nicht zustande kommt, sind derartige Dokumente einschließlich sämtlicher Kopien in körperlicher wie elektronischer Form auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Lieferfristen und Verzug

1. Lieferfristen und Termine sind nicht verbindlich sondern lediglich als voraussichtlicher Liefertermin anzusehen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine Frist oder einen Liefertermin schriftlich vereinbart. Bei Waren, die der Verkäufer nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtszeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

2. Eine Ausführungs- und Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes, Naturkatastrophen, frühzeitiger Kälteeinbruch, ungewöhnlich starke Regenfälle, Schädlingsbefall sowie Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Kaufsache von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartige Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer umgehend mit.

3. Der Verkäufer haftet nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen; für durch Verschulden seiner Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat er nicht einzustehen. Er ist jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten an den Käufer abzutreten. Fehler bei der Auswahl des Vorlieferanten bleiben unberührt.

§ 4 Qualität

1. Die Ware wird in handelsüblicher Qualität geliefert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Maß-, Gewichts- und Mengenangaben gelten als ungefähr. Abweichungen bis zu 10 % nach oben oder nach unten sind zulässig.

2. Muster sollen nur die Durchschnittsbeschaffenheit zeigen. Es brauchen nicht alle Zweige oder Waren der Lieferung wie die Probe auszufallen. Maße gelten als annähernde Angaben. Eine Beschaffenheitsgarantie wird durch Warenproben oder Muster nicht begründet. Der Verkäufer behält sich vor, die in seinen Angeboten abgebildeten Dekorationsartikel durch eine gleichartige Ausführung zu ersetzen.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ab Lager des Verkäufers, zzgl. Versandkosten, Verpackung und Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung der Parteien zulässig. Bei wesentlichen Änderungen der Fracht-, Zoll- und Speditionskosten nach Auftragserteilung ist der Verkäufer berechtigt, die Erhöhung als entsprechende Mehrforderung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers fällig. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zzgl. darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Eine etwaige Skontozusage gilt nur für den Fall, dass der Käufer sich mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

3. Zahlungen per Scheck bedürfen stets der besonderen Vereinbarung und erfolgen nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt. Gutschriften über Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Käufer über den Gegenwert verfügen kann.

4. In den Fällen einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers bzw. im Fall eines Zahlungsverzuges des Käufers kann der Verkäufer die Einzugsermächtigung des Käufers im Fall der Weiterveräußerung der Ware unter Eigentumsvorbehalt widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Der Käufer kann jedoch diese sowie die durch die Rücknahme der Ware eintretenden Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

5. Verzugszinsen werden mit 9 % pro Jahr über dem Basiszinssatz berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder der Käufer eine geringere Belastung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware), bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ferner gilt dies auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn dies der Verkäufer nicht ausdrücklich geltend macht.

2. Der Käufer ist verpflichtet, soweit der Eigentumsübergang noch nicht erfolgt ist, die Kaufsache insbesondere im Hinblick auf die Verderblichkeit der Ware pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Bis zu dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Sollte es dem betroffenen Dritten nicht möglich sein, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet insoweit der Käufer für den entstandenen Ausfall.

3. Soweit der Verkäufer nicht in Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen Ziffer 4 und Ziffer 5 auf uns übergehen.

4. Alle Forderungen gegen den Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endpreises (einschl. Mehrwertsteuer) zzgl. eines Sicherheitsaufschlages in Höhe von 10 % ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Be- oder Verarbeitung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt bis zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Käufer in keinem Fall befugt.

5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach, gerät er in Zahlungsverzug, stellt die Zahlung ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer an ihn die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzeigt. Befindet sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

6. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach seiner Auswahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Gefahrübergang und Transport

1. Versandweg und Versandmittel sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Wahl des Verkäufers überlassen. Gleiches gilt für die Verpackung, die nach transporttechnischen und Umwelt-Gesichtspunkten erfolgt.

2. Für den Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 447 BGB), und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Mit der Übergabe der Ware an Bahn, Spediteur oder Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht jegliche Gefahr auf den Käufer über; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Anlieferung übernommen hat. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Für Schäden, welche durch Frost, Wärme oder falsche Wahl der Transportmittel oder durch Transportverzögerungen entstehen, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

3. Soweit an den Käufer zur Belieferung Transportbehälter des Verkäufers (z.B. Europaletten, CC-Wagen, Euro-CC-Wagen, Gitterboxen o.ä.) verwendet werden, müssen diese umgehend nach der Lieferung an den Verkäufer zurückgegeben werden.

§ 8 Gewährleistung und Rügepflicht

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Grundlage für Gewährleistungsansprüche ist in erster Linie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Wurde über die Beschaffenheit keine besondere Vereinbarung getroffen, gilt für das Vorliegen eines Mangels die gesetzliche Regelung. Der Verkäufer übernimmt für Verlautbarungen von Dritten, etwa Herstellern, keine Haftung.

3. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377, 381 HGB nachkommt. Zeigt sich bei der Untersuchung oder bei einem späteren Zeitpunkt, ein Mangel an der Ware, so hat der Käufer dieses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht sind offensichtliche Mängel (wie auch eine Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 12 Stunden ab der Lieferung dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

Unterlässt der Käufer eine ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, sind Gewährleistungsansprüche für den Mangel ausgeschlossen.

4. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die Art der Nacherfüllung zu bestimmen, entweder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).

5. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport und Wegekosten sind von dem Verkäufer nicht zu tragen, soweit diese darauf beruhen, dass die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Empfängers verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

6. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478 und 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für mit dem Verkäufer nicht abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobligationen voraus.

7. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen zugunsten des Käufers bestehen allein nach Maßgabe des § 9 dieser Bedingungen. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

8. Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9. Die vorstehende Vereinbarung zur Verjährungsfrist des Kaufrechtes gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsdauer führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes sind hiervon nicht berührt.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

1. Der Verkäufer haftet lediglich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Der Verkäufer haftet im Fall der einfachen Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks

gefährdet) oder eine Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut) verletzt wird. Die Haftung für die Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht oder Kardinalspflicht ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Ansprüche wegen einer Garantie, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung mit Forderungen des Käufers steht diesem nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder aber unbestritten sind. Will der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, ist er hierzu nur dann befugt, soweit sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und es sich um einen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Anspruch handelt.

§ 11 Datenschutz

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erfassten personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 12 Haftungsfreistellung für Gegenstände, Verwahrung

1. Soweit durch den Käufer Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Marken, Dokumentationen oder sonstige Schriftstücke zur Verfügung gestellt werden, ist der Käufer verpflichtet, diese frei von Rechten Dritter zu überlassen, insbesondere ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter. Anderenfalls stellt der Käufer den Verkäufer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

2. Soweit der Käufer dem Verkäufer zur Auftragsbearbeitung Waren zur Verwahrung überlässt, erfolgt dies seitens des Verkäufers mit der gebotenen Sorgfalt. Eine Haftung des Verkäufers für Schäden an den zur Verwahrung übergebenen Waren, die aus natürlichem Verderb resultieren oder trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Haftung gemäß § 9 bleibt unberührt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt Borken und zwar ohne Rücksicht auf Ort und Zeit des Gefahrüberganges und ohne Rücksicht darauf, welcher Vertragspartner die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Borken, sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Die Geschäftsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Zur Auslegung der Lücken gelten jeweils diejenigen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zwecksetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Gebr. Nowack GmbH & Co. KG/
Nowack GmbH